

Modellflugplatz-Ordnung

Zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Modellflugbetriebs gilt folgende Flugordnung für das Aufstiegs Gelände der Modellfluggruppe des Aero-Club Hof e.V.

1. Die Benutzung des Modellfluggeländes ist nur für Vereinsmitglieder der MFG Aero-Club Hof e.V. erlaubt. Gastflieger benötigen eine Fluggenehmigung des Vorstandes. Ferner müssen Gastflieger eine Tagesmitgliedschaft erwerben.
Die Flugordnung ist für jeden Benutzer des Fluggeländes verbindlich.

2. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

3. Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen

Flugleiter ist:

- bei Veranstaltungen derjenige, der vom Vorstand hierzu eingeteilt wurde. Eine Liste hängt aus.
- ansonsten das erste volljährige Vereinsmitglied, das am Gelände erscheint oder derjenige, auf den sich die Anwesenden einigen.

Der Flugleiter darf nicht selbst Modelle steuern. Er kann sich vertreten lassen, um selbst Modelle zu betreiben; Dies ist im Flugbuch mit Zeitangabe zu vermerken.

Den Weisungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Er hat ein Modellflugbuch zu führen. Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. Vom Einsatz eines Flugleiters kann abgesehen werden, wenn nur Flugmodelle unter 5 kg Gesamtmasse eingesetzt werden und sich nicht mehr als drei Piloten zielgerichtet am Fluggelände aufhalten.

Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen vom Steuerer selbst vorzunehmen

4. Das Aufstiegs Gelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein.

5. Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegs Gelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind nötigenfalls Absperrposten einzusetzen.

6. Den Anordnungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Flugordnung oder des Erlaubnisbescheides kann er ein Flugverbot aussprechen. Er übt für den Verein das Hausrecht am Platz aus und kann Personen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Flugbetriebes stören, vom Platz verweisen. Diese Ahndungsmaßnahmen hat er schriftlich im Flugbuch festzuhalten und dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Der Flugleiter hat die notwendigen Eintragungen im Flugbuch vollständig und in leserlicher Schrift vorzunehmen. Das Gelände muss in einem sauberen Zustand verlassen werden. Abfälle und Wertstoffe sind wieder mitzunehmen.
7. Erlaubt ist der Aufstieg von Flugmodellen mit und ohne Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse, die einen maximalen Schallpegel von **69 dB(A)/25 m** nicht überschreiten, wenn sie durch **Kolbenmotor(en)** angetrieben werden und die einen Schallpegel von **81 dB(A)/25 m** nicht überschreiten, wenn sie durch **Turbinentriebwerk(e)** angetrieben werden
8. Die Aufstiegszeiten sind täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, jedoch mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren von **8⁰⁰ Uhr bis 20⁰⁰ Uhr**. An Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren aller Art unzulässig.
9. Es dürfen nur maximal **zwei** Flugmodelle mit **Kolbenmotor** oder maximal **ein** Flugmodell mit **Turbinentriebwerk** gleichzeitig betrieben werden. Wird nur ein Flugmodell mit Kolbenverbrennungsmotor betrieben, darf dieses abweichend von der Festlegung einen Schallpegel von **72 dB(A)/25 m** aufweisen.
10. Es ist grundsätzlich eine Frequenzüberwachung durchzuführen. Dazu ist eine Frequenztafel zu benutzen. Die Sender sind entsprechend den Vorschriften zu kennzeichnen.
11. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
12. Als Flugraum wird ausschließlich der im Lageplan jeweils für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren aller Art graphisch dargestellte Bereich zugelassen. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter **25 m** über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wegabschnitt auf mindestens **25 m** Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände befinden.
13. Der Aufenthaltsraum für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligten Personen, der Vorbereitungsraum für Steuerer, auf dem Gelände abgestellte Kraftfahrzeuge und die entsprechenden Abstellflächen sind durch das mind. 2,50 m hohe ausziehbare Sicherheitsnetz beim Flugbetrieb abzugrenzen. Der Flugleiter hat dafür zu sorgen, dass nicht aktiv am Flugbetrieb teilnehmende Personen sich im sicheren Bereich hinter dem Netz aufzuhalten haben.

- 14.** Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle zu berücksichtigen. Das An-/Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
- 15.** Die nicht einsehbaren Flugraumbereiche im südwestlichen und südöstlichen Bereich dürfen nur mit einer Mindestflughöhe von 50 m AGL und nur dann überflogen werden, wenn durch den Flugleiter sichergestellt werden kann, dass Personen oder Fahrzeuge, die sich in diesen Bereich aufhalten bzw. verkehren, nicht überflogen werden. Die im Südwesten verlaufende Telefon-Freileitung darf nur mit einer Mindestflughöhe von 25 m überflogen werden. Wenn im Ausnahmefall ohne Flugleiter Flugbetrieb durchgeführt wird, muss sich der Steuerer im Nordöstlichen Bereich des Modellfluggebietes aufhalten oder es dürfen nur die bis zum Boden einsehbaren Bereiche des Flugraumes genutzt werden.
- 16.** Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Modellpiloten beobachtet werden können. Sie haben, sofern sie steuerbar sind, anderen Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
- 17.** Zur Fernsteuerung von Modellen dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.
- 18.** Der Versicherungsschutz ist ständig mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 19.** Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen (Tel.: **0911 / 5 27 00-0**).
- 20.** Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen
- 21.** Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
- 22.** Sicherheitszaun (Stellplatz für Fahrzeuge, Vorbereitungs- und Zuschauerraum) dürfen grundsätzlich nicht überflogen werden.
- 23.** Für alle Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen, gilt ein absolutes Alkoholverbot.

27. Auflagen für Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb:


Der Steuerer von Flugmodellen mit Turbinenantrieb hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, ...) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist.

Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die die Begrenzung von max. Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt

Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.

Die Inbetriebsetzung oder Testläufe dürfen nicht im Park- / Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlass gegen den Wind zu richten. Im Wirkungsbereich des Abgasstrahles dürfen sich keine losen Gegenstände oder Personen befinden.

Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.




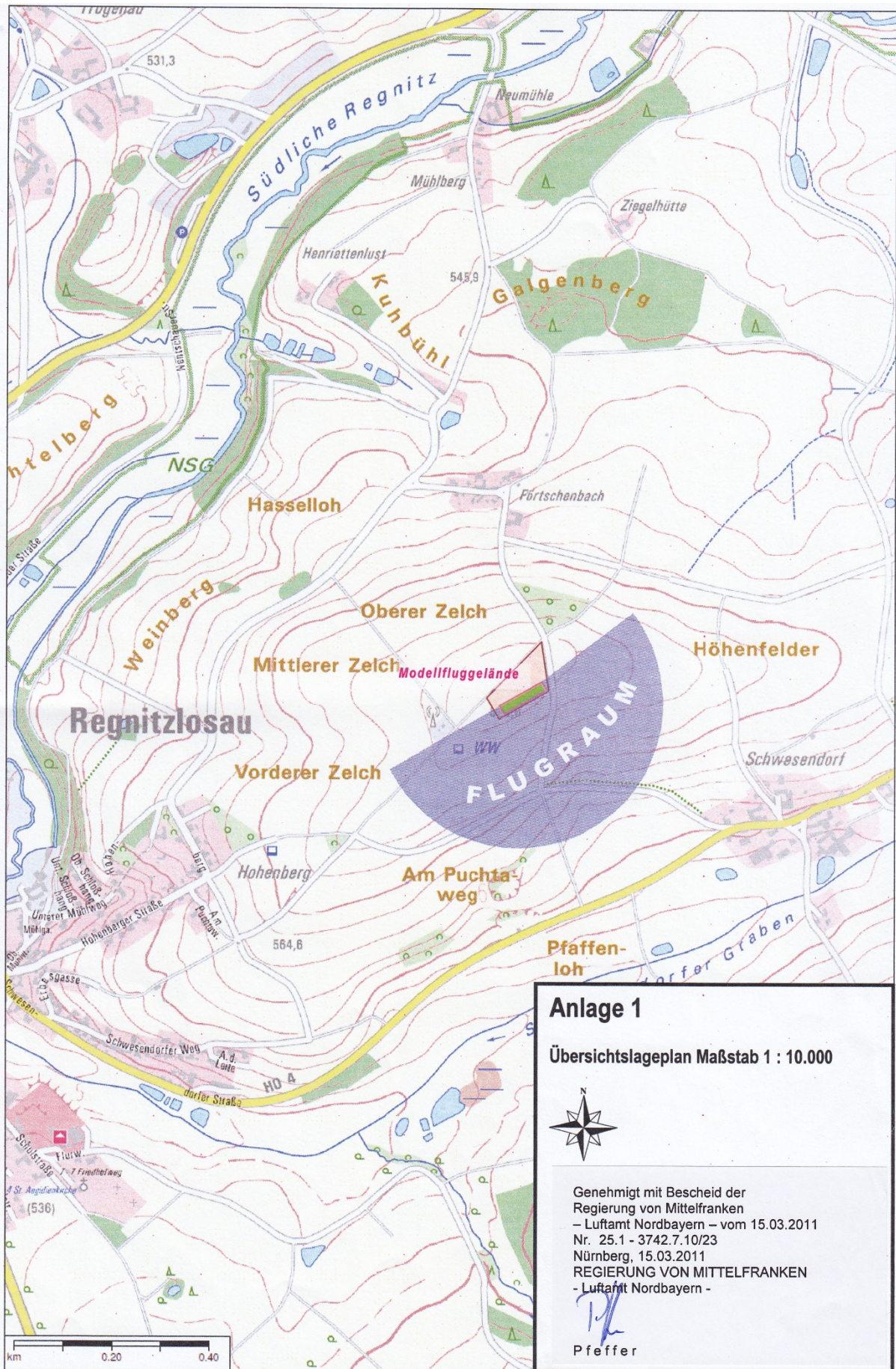
Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Flugordnung (Blatt 1 bis 5) entspricht den Vorgaben aus Lit. A Ziff. IV. 18 des Erlaubnisbescheides vom 15.03.2011.

Die Festlegungen der Flugordnung werden genehmigt und hiermit für verbindlich erklärt. Sie sind dadurch Bestandteil des o.g. Erlaubnisbescheides. Änderungen der Flugordnung treten erst nach Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde in Kraft.

25.1 - 3742.7.10/23
Nürnberg, 19.04.11
REGIERUNG VON MITTELFRANKEN
- Luftamt Nordbayern -


Pfeffer

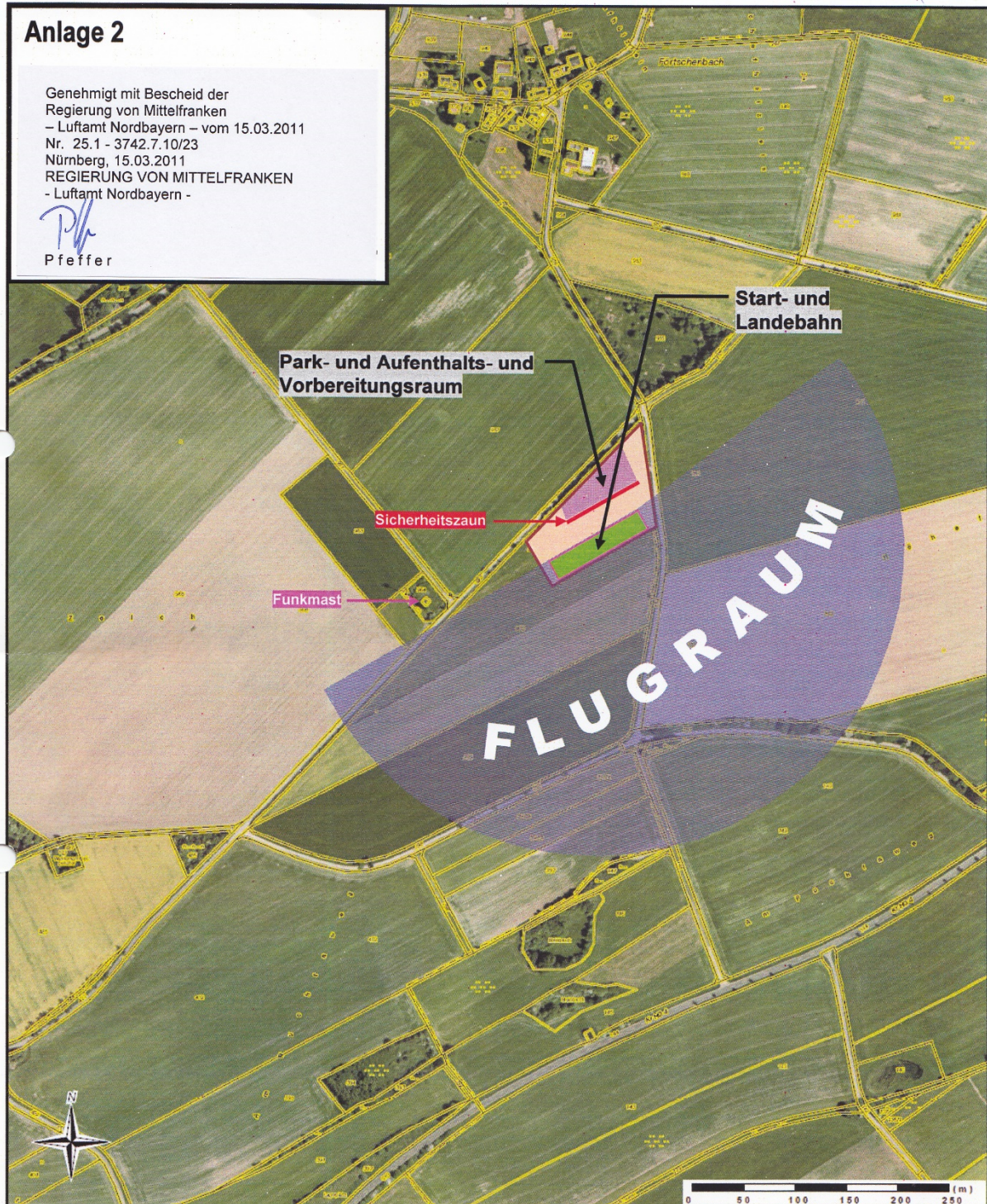




Anlage 2

Genehmigt mit Bescheid der
Regierung von Mittelfranken
- Luftamt Nordbayern - vom 15.03.2011
Nr. 25.1 - 3742.7.10/23
Nürnberg, 15.03.2011
REGIERUNG VON MITTELFRANKEN
- Luftamt Nordbayern -


Pfeffer



Erstellt am: 09.03.2011
Tag der Luftbildaufnahme: 30.05.2008

Vermessungsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, ASt. Hof

Gmkg.: Regnitzlosau